# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 897 Datum: 21.05.2013

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge "Agrarbiologie", "Agrarwissenschaften" und "Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie"

1818

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge "Agrarbiologie", "Agrarwissenschaften" und "Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie"

#### Vom 21. Mai 2013

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), hat der Senat der Universität Hohenheim am 15. Mai 2013 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 21. Mai 2013 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

#### Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Bachelor-Studiengänge "Agrarbiologie", "Agrarwissenschaften" und "Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie" vom 19. Mai 2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 755 I vom 19. Mai 2011), zuletzt geändert am 19. November 2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 864 I vom 19. November 2012), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter "des *grade point average*" durch die Wörter "der Gesamtnote" ersetzt.
- 2. In § 8 Absatz 4 werden die Wörter "sowie zur Bachelor-Thesis" gestrichen.
- 3. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "grade points" durch das Wort "Noten" ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Den grades sind folgende Noten zugeordnet:

Α = 1,0 A-= 1,3 B+ = 1,7 В 2,0 = B-2,3 = C+ = 2,7 С 3,0 = C-3,3 = D+ 3,7 = D 4,0 = F 5,0"

## c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "1,0 grade points" durch die Angabe "Note 4,0" ersetzt.

# bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Beinhaltet eine Modulprüfung eine oder mehrer Teilprüfungen gemäß § 12 errechnet sich die Note des Moduls aus dem Durchschnitt der entsprechend § 12 Absatz 2 gewichteten Noten."

## cc) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Das Ergebnis wird auf die jeweils am nächsten liegende Note gemäß Absatz 3 abgerundet."

#### dd) Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

"Durchschnittsnoten unterhalb von 4,0 werden zu "fail" (F; Note 5,0) aufgerundet."

## 4. § 15 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

## aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Für die Zulassung zu Bachelor-Thesis gilt § 8 Absätze 1 und 2."

## bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Mindestens 60 Credits des Grundstudiums sowie die Orientierungsprüfung müssen vor der Anmeldung der Bachelor-Thesis bestanden sein."

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

## b) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

## aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Das Ergebnis wird auf die jeweils am nächsten liegende Note gemäß § 13 Absatz 3 abgerundet."

## bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Durchschnittsnoten unterhalb von 4,0 werden zu "fail" (F; Note 5,0) aufgerundet."

## 5. § 17 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"In Zweifelsfällen kann ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden."

# 6. § 18 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

"(6) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor auf Vorschlag des jeweiligen Prüfungsausschusses."

## 7. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, 4. Spiegelstrich wird das Wort "achten" durch das Wort "neunten" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "8." durch das Wort "neunten" ersetzt.

## 8. § 20 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Die Modulnoten und die Note der Bachelor-Thesis werden mit ihren zugehörigen ECTS-Anrechnungspunkten (credits) gewichtet. Für Module des Grundstudiums beträgt der Gewichtungsfaktor "1,0" und für Module des Vertiefungsstudiums und die Bachelor-Thesis "2,0". Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller Modulnoten einschließlich der Note der Bachelor-Thesis: unbenotete Modulprüfungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtbewertung einer bestandenen "Bachelor of Science" - Prüfung lautet bei einem Notendurchschnitt:

zwischen 1.0 und 1.5 = very good (sehr gut)

zwischen 1,6 und 2,5 = good (gut)

zwischen 2,6 und 3,5 = medium (befriedigend)

zwischen 3,6 und 4,0 = pass (ausreichend)"

b) In Absatz 3 werden die Wörter "total grade" durch das Wort "Notendurchschnitts" ersetzt.

# c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Dem Zeugnis wird eine "ECTS-Einstufungstabelle" im Sinne des ECTS Users' Guide von 2009 beigefügt, die die statistische Verteilung der Gesamtnote in Form einer Standardtabelle darstellt. Als Grundlage für die Berechnung der "ECTS-Einstufungstabelle" werden alle Gesamtnoten der bestandenen Bachelorprüfungen herangezogen, die in allen Studiengängen dieser Prüfungsordnung innerhalb von zwei Studienjahren bis zur Erstellung des Zeugnisses vergeben wurden."

# 9. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

## a) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten *grades*, Noten und *credits* und dem Gewichtungsfaktor sowie die Summe der erreichten *credits*, den Notendurchschnitt und die Gesamtbewertung."

- b) Satz 4 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
- d) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.
- e) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6.
- 10. In § 29 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe "0 grade points" durch die Angabe "Note 5,0" ersetzt.

## Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft, soweit nachfolgend nichts abweichendes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die Änderungen unter Artikel 1 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4 b), Nr. 8, Nr. 9 und Nr. 10 mit Wirkung vom 17. August 2013 in Kraft. Sie gelten nicht für Studierende, deren Bachelor-Zeugnis bereits vor dem 17. August .2013 ausgestellt wurde.

Stuttgart, den 21. Mai 2013
ez.
Professor Dr. Stephan Dabbert
Rektor-